

Gemeinde Elpersbüttel

(Kreis Dithmarschen)

Vorkaufsrechtssatzung Nr. 1

(gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB)

für das Gebiet

**„westlich der Hauptstraße (B5) und südlich des
Feuerwehrgerätehauses (Grundstücke 14, 16 und 18)“**

Aufgrund des § 25 (1) Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elpersbüttel in ihrer Sitzung am 14.09.2023 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen zieht die Gemeinde städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Betracht. Das Vorkaufsrecht dient der Gemeinde für die Beseitigung städtebaulicher Missstände und langfristiger Leerstände, um für das Gebiet eine neue städtebauliche Ordnung im Eingangsbereich der Gemeinde zu begründen und diesen Bereich aufzuwerten. Die bisher im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Fläche soll in eine Fläche für den Gemeinbedarf (z. B. Feuerwehrgerätehaus, soziale oder kulturelle Nutzungen, altengerechtes Wohnen) ausgewiesen werden.

§ 2 Geltungsbereich / Satzungsgebiet

Die Vorkaufsrechtssatzung umfasst den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Elpersbüttel. Der Geltungsbereich der Satzung ist in Anlage 1 „Lageplan über den Geltungsbereich“ festgesetzt. Er umfasst die Flurstücke 32, 33, 36, 37 und das östliche Teilstück 39 des Flurs 24 in der Gemeinde und Gemarkung Elpersbüttel. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Elpersbüttel steht in dem unter § 2 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu. Die Eigentümer/-innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Elpersbüttel den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Geltungsbereich – Vorkaufsrechtssatzung Nr. 1 der Gemeinde Elpersbüttel

Gemeinde Elpersbüttel, 27.09.2023

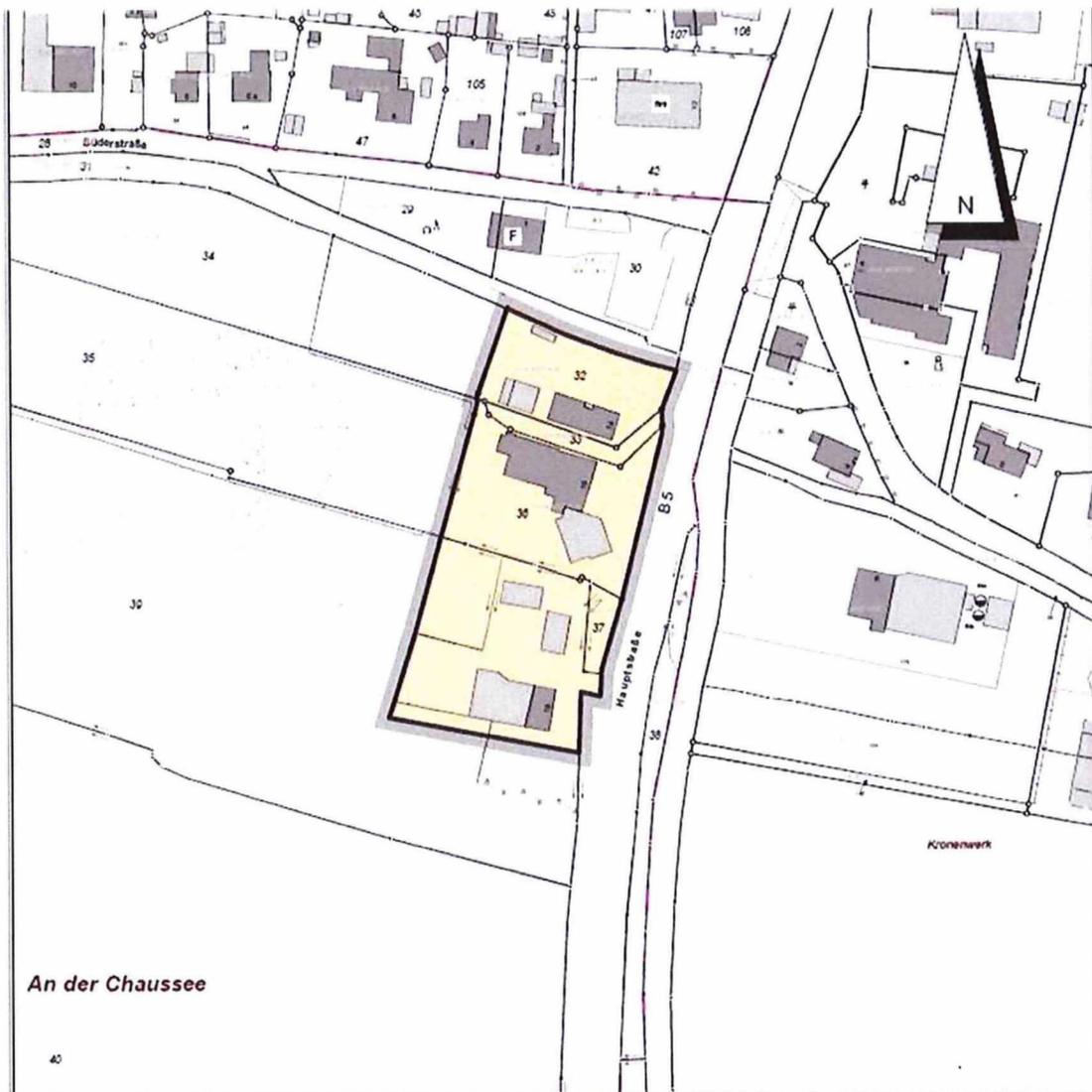

(Bürgermeister)



Anlage 1 Lageplan über den Geltungsbereich

Gemeinde Elpersbüttel - Satzung über die Vorkaufsrechtssatzung Nr. 1 für das Gebiet „westlich der Hauptstraße (B5) und südlich des Feuerwehrgerätehauses (Grundstücke 14, 16 und 18)“

Lageplan über den Geltungsbereich



Bekanntmachungshinweise

1. Beachtliche Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 (2) BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB).
2. Unbeachtlich ist ebenso eine Verletzung der in § 4 (3) GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Elpersbüttel, 27.09.2023



Diese Bekanntmachung wird am **28.09.2023** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de veröffentlicht.

Meldorf, den 28.09.2023

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
gez. Stefan Oing
-Amtsdirektor-